

Richtlinien

über die Gewährung von Zuschüssen

- zur Unterhaltung, Freilegung und Neuerrichtung von Fachwerkfassaden - - zur Unterhaltung und Neuerrichtung von Schieferfassaden -

§ 1

Berechtigte

1. Eigentümer von Grundstücken mit aufstehenden Fachwerkgebäuden können zur Unterhaltung und Freilegung von Fachwerkfassaden Zuschüsse aus städtischen Mitteln erhalten. Auf Nachweis werden die Unterhaltungspflichtigen der Gebäude den Eigentümern gleichgestellt.
2. Das gleiche gilt für Eigentümer von Grundstücken und solche, die ihnen gleichgestellt sind, wenn sie Gebäude mit Fachwerkfassaden neu errichten.
3. Zuschüsse entsprechend der Absätze 1 + 2 können auch gewährt werden zur Unterhaltung und Neuverkleidung von Fassaden mit Schiefer.

§ 2

Förderungswürdige Objekte

1. Förderungswürdig sind alle Holzfachwerkfassaden an Wohn- und Betriebsgebäuden mit einem im wesentlichen ungestörten Fachwerk soweit sie von öffentlichen Verkehrsflächen aus eingesehen werden können. Die Farbgebung und Ausgestaltung soll mit der Stadt abgestimmt werden.
2. Holzfachwerkfassaden an neuerrichteten Wohn- und Betriebsgebäuden sind förderungswürdig, wenn sie im Einvernehmen mit der Stadt gestaltet werden.
3. Die Absätze 1 + 2 gelten entsprechend für die Unterhaltung und Neuverkleidung von Fassaden mit Schiefer.
4. Im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet ist eine Förderung nur möglich, wenn die beabsichtigte Maßnahme den Gestaltfestlegungen – und Absichten der Gestaltsatzung entspricht.

§ 3

Förderbereich

1. Förderbereich gemäß § 2 Abs. 1 ist das gesamte Gebiet der Stadt Biedenkopf.
2. Förderungsbereich gemäß § 2 Abs. 2 und 3 sind das förmlich festgelegte Sanierungsgebiet und die vom Magistrat mit Zustimmung des Ausschusses für Bauwesen und Stadtentwicklung dazu bestimmten Modernisierungsschwerpunkte.

§ 4

Antragsverfahren

1. Zuschüsse können gewährt werden nach Vorlage eines formlosen Antrages der Berechtigten, wenn die Voraussetzungen nach §§ 1 und 2 erfüllt sind. Dem Antrag sind Kostenschätzungen oder Unternehmerrechnungen beizufügen.
2. Die Zuschüsse werden gewährt im Rahmen und Umfang der durch die Stadtverordnetenversammlung bereitgestellten Haushaltsmittel für das laufende Haushaltsjahr. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.

§ 5 Förderungsumfang

1. Für die Unterhaltung können 20 % des nachgewiesenen Aufwandes, höchstens jedoch 10,00 DM/m² zu unterhaltende Fassadenfläche gewährt werden.
2. Für die Freilegung und die Neuerrichtung von Fachwerk- bzw. Schieferfassaden kann der Zuschuss 20 % des nachgewiesenen Aufwandes, höchstens jedoch 40,00 DM/m² betragen.
3. Eigenleistungen sind angemessen zu berücksichtigen.

§ 6 Kunsthistorisch wertvolle Bauten

Bei kunsthistorisch besonders wertvollen oder für das Stadtbild wichtigen Gebäuden kann der Magistrat mit Zustimmung des Ausschusses für Bauwesen und Stadtentwicklung und des Haupt- und Finanzausschusses über die Förderungssätze des § 5 hinausgehen.

§ 7 Städtebauliche Sanierung

Bei Maßnahmen im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet ist vorrangig die gegebenenfalls mögliche Förderung aus Städtebauförderungsmitteln auszuschöpfen. Ergänzend ist eine weitergehende Förderung entsprechend dieser Richtlinien bis zu den unter § 5 genannten Höchstsätzen möglich.

Biedenkopf, 23. Mai 1980